

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberländer Verlags GmbH**

1. Die Oberländer Verlags GmbH, im Folgenden „der Verlag“ genannt, übernimmt die Veröffentlichung von Einschaltungen bzw. Anzeigen des Auftraggebers in ihren Printmedien gegen Bezahlung des zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste festgelegten Entgelts und ausschließlich auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Schaltungsauftrages durch den Verlag, den Auftraggeber oder durch die Veröffentlichung der vom Auftraggeber freigegebenen Anzeige im jeweiligen Printmedium zustande.
3. Für den Inhalt und die Gestaltung der Anzeige ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er wird den Verlag von allen Nachteilen freihalten, die diesem durch die Veröffentlichung der Anzeige entstehen können. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, dem Verlag sämtliche ihn treffende Verfahrenskosten sämtlicher Streitteile, vor allem die Kosten eines gerichtlichen Entgegennehmensverfahrens und die daraus eventuell resultierenden Strafen zu ersetzen, die Kosten allfälliger Urteilsveröffentlichungen oder Entgegennehmungen nach der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste zu bezahlen und den Verlag hinsichtlich aller wettbewerbs-, urheber-, persönlichkeits-, verwaltungs- und strafrechtlicher Konsequenzen, die den Verlag aufgrund der Anzeige treffen können, schad- und klaglos zu halten.
4. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er sämtliche für die Veröffentlichung der Anzeige erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz und sonstige Rechte erworben bzw. abgelöst hat und hält diesen den Verlag hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
5. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder fernmündlich veranlassten Änderungen, ferner bei mangelhaften oder unvollständigen Druckunterlagen wird, für die Richtigkeit der Wiedergabe keine Haftung übernommen.
6. Sämtliche Folgen nicht zeitgerechter Lieferung von Druckunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sind etwaige Mängel der Druckunterlagen nicht bereits bei deren Übergabe erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
7. Probeabzüge („Bürstenabzüge“) werden nur auf schriftliche Aufforderung geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck entsprechend dem zuletzt übermittelten Probeabzug als erteilt.
8. Der Verlag behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Verlag ist aus wichtigem Grund berechtigt vom Vertrag - auch wenn ein Abschluss auf wiederholtes Erscheinen der Veröffentlichung vorliegt - mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber daraus ein Recht auf Schadenersatz erwächst. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Zahlungsverzug nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder Abweisung ein solchen mangels kostendeckenden Vermögens, ein Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechenbarer Personen, welches die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Verlag unzumutbar macht sowie eine Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen durch den Auftraggeber.
9. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verarbeitung, Veränderung und/oder Reproduktion, behält sich der Verlag vor. Der Verlag behält sich ebenfalls vor, Anzeigen auch in anderen Medien zu veröffentlichen.
10. Der Verlag haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Einschaltungen entstanden sind nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist ausschließlich auf eine kostenlose Ersatzanschaltung beschränkt. Als Schaden gilt insbesondere, wenn der Sinn oder das Aussehen der Anzeige in - nach Ansicht der durch die Anzeige anzusprechenden Verkehrskreise - entscheidungsrelevanter Weise verändert wird. Für die Auslieferung der Printme-

dien des Verlages an einem bestimmten Tag leistet dieser keine Gewähr; das Risiko der fristgerechten Veröffentlichung von Einschaltungen trägt daher der Auftraggeber.

11. Allfällige Reklamationen von Anzeigen werden nur schriftlich innerhalb von acht Tagen nach deren Veröffentlichung oder nach Empfang der Rechnung anerkannt; maßgeblich ist der frühere der beiden Zeitpunkte.
12. Belege für Einschaltungen werden nur nach schriftlicher Aufforderung kostenfrei übermittelt.
13. Platzierungswünsche von Anzeigen für die Printmedien des Verlages sind für den Verlag nur im Falle der Leistung eines Platzierungszuschlages verbindlich. Konkurrenzausschluss kann nicht zugesagt werden.
14. Der Verlag verpflichtet sich maximal zwei Nachbesserungen der von ihm in Absprache mit dem Auftraggeber gestalteten Einschaltungen vorzunehmen. Darüber hinausgehende Kosten für Änderungen, die Lieferung bzw. Herstellung nicht in der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste erfasst Leistungen (z.B. Zeichnungen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
15. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen erlischt drei Monate nach Veröffentlichung der Einschaltung. Sämtliche Druckunterlagen für die Einschaltung lagern dabei auf Gefahr des Auftraggebers und übernimmt der Verlag hierfür keine wie immer geartete Haftung. Eine Rücksendung von Druckunterlagen an den Auftraggeber erfolgt nur nach schriftlicher Aufforderung durch diesen und auf seine Kosten und Gefahr.
16. Bei Mehrfachschaltungen wird der laut der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste festgesetzte Rabatt gewährt. Bei Nichterreichen des schriftlich vereinbarten Schaltvolumens, welches die Grundlage für den Rabatt bildet, wird dieser nach verrechnet. Sollte über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet werden oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, entfällt jeder Rabatt.
17. Rechnungen sind binnen 14 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden sämtliche dadurch verursachte Kosten - welcher Art auch immer - sowie Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. berechnet.
18. Der Verlag ist bei Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers oder Zahlungsverzug auch nur mit Teilzahlungen berechtigt, selbst während der Laufzeit eines Anzeigenauftrages das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und/oder von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass dem Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
19. Aus presserechtlichen Gründen müssen der Name bzw. die Firma und die Adresse bzw. Geschäftsanschrift des Auftraggebers bei der Anzeigenannahme angegeben werden. Ohne diese Angaben kann die Anzeige nicht veröffentlicht werden. Die Daten werden Dritten vom Verlag nicht zugänglich gemacht.
20. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Anzeigenbedingungen des Österreichischen Zeitschriftenverbandes, verlautbart im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 26. Jänner 1980 sowie jährlich veröffentlicht im Pressehandbuch des Verbandes Österreichischer Zeitungen, subsidiär.
21. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck nach der unwirksamen am nächsten kommt.
22. Jede Aufhebung, Ergänzung oder Abänderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der auf deren Grundlage abgeschlossenen Verträge zwischen dem Verlag und dem Auftraggeber bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Form-

vorschriften vorgesehen sind, wird dem Schriftlichkeitserfordernis jedenfalls auch durch Telefax entsprochen.

23. Für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Verlag gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Vertrages ist A-6410 Telfs.

24. Angaben vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Telfs, im Mai 2007